

**Hinweise zur Förderfähigkeit und Beantragung von Mitteln
im Bereich Integration für niederschwellige und/oder
ehrenamtlich getragene Projekte für das Jahr 2026**
(gefördert auf Grundlage der Kommunalintegrationsarbeitsverordnung (KomIntAVO)
durch den Freistaat Sachsen und den Landkreis SOE)

1. Ziele

Es werden niederschwellige und vorrangig ehrenamtlich getragene Angebote finanziert, die

- a) zugewanderten Kindern bessere Chancen im Bildungssystem ermöglichen,
- b) den Erwerb der deutschen Sprache fördern,
- c) die Orientierung von (neu) zugewanderten Menschen stärken sowie kulturellen Austausch und Begegnung von zugewanderten mit länger vor Ort lebenden Menschen ermöglichen,
- d) sinnvolle und gemeinnützige Beschäftigung mithilfe von Arbeitsgelegenheiten ermöglichen.

2. Voraussetzungen

Gefördert werden innovative Projekte bzw. die Fortführung erfolgreicher Projekte mit besonderer **gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Bereich der Integrationsarbeit** unter Beachtung der nachfolgenden Punkte:

- Projekt kommt ausschließlich Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises zugute.
- Nachhaltigkeit des Projektes ist gegeben.
- Inhaltliche Zustimmung der zuständigen Kommunalen Integrationskoordination (siehe Link <https://www.landratsamt-pirna.de/kommunale-integrationskoordination.html>) liegt vor.
- Das Projekt wird ehrenamtlich getragen oder von Ehrenamtlichen tatkräftig unterstützt. (außer Projekte siehe Punkte 2a und 2d)
- Das Vorhaben wurde noch nicht begonnen.

Es wird bei der Bewertung eine Priorisierung folgender Projektziele vorgenommen:

a) sprachliche Bildung für Kinder (teilweise Modellprojekte in Zusammenarbeit mit ausgewählten Einrichtungen im Jahr 2026):

- Projekt kommt Kita-Kindern zugute, die vor dem Schulbesuch erhöhten Sprachförderbedarf haben.
- Projekt kommt schulpflichtigen Kindern zugute, die aufgrund der Wartezeit auf einen Schulplatz in den Jahren 2024/2025 nun (neben dem Besuch der Vorbereitungsklasse) einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben.
- Projekt kommt schulpflichtigen Kindern zugute, die ggf. vorzeitig (bevor ausreichend Deutschkenntnisse erlangt werden konnten) in eine Regelklasse integriert wurden.

b) Deutsch für Erwachsene:

- Projekt vermittelt Menschen erste Deutschkenntnisse, solange sie noch keinen Integrationskurs besuchen (können).

c) Orientierung und Begegnung:

- Projekt dient dem Austausch und der Begegnung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund (Abbau von Vorurteilen).
- Projekt unterstützt Menschen bei der Orientierung am Wohnort.

d) Arbeitsgelegenheiten:

- Projekt ermöglicht Menschen sinnvolle und gemeinnützige Beschäftigung (Arbeitsgelegenheit).

3. Antragsteller

Einen Antrag können **(ehrenamtlich) engagierte Initiativen, Bündnisse, Vereine, kreisangehörige Gemeinden und Einzelpersonen** stellen.

4. Förderhöhen

- Es werden **Kleinprojekte bis max. 3.000 €** gefördert; je Antragsteller sind mehrere Anträge möglich, dürfen aber eine Gesamtfördersumme von 6.000 € je Kalenderjahr nicht überschreiten.
- Bei der **Fördersäule Deutsch für Erwachsene** werden Sachkosten bis max. 1.000 € pro Jahr gefördert. Dabei können Aufwandsentschädigungen für höchstens 10 Monate je ehrenamtliche Person sowie Arbeitsmaterialien in angemessenem Umfang beantragt werden.
- Für eintägige Veranstaltungen gilt eine maximale Förderhöhe von 1.000 €, für zweitägige Veranstaltungen von 1.500 €.
- Für Projekte der **Fördersäule Arbeitsgelegenheiten** werden die Aufwandsentschädigungen für die Projektteilnehmer (0,80 €/Stunde) gefördert. Weitere Kosten, die durch die Betreuung der Teilnehmer entstehen bzw. Sachkosten können nach derzeitigem Stand nicht übernommen werden.
- Eine Kofinanzierung der Projekte aus Eigenmitteln, Spenden oder durch Dritte ist erwünscht.

5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Sachkosten wie bspw.:

- Fahrtkosten innerhalb des Projekts, die nicht anderweitig finanziert werden können
- Honorare sind grundsätzlich möglich, wenn das Projekt ehrenamtlich durchgeführt wird und bspw. Referenten zu einzelnen Veranstaltungen hinzugeholt werden, die Durchführung des Projektes an sich also nicht auf Honorarbasis geschieht. Ausnahmen bilden die Projekte **der sprachlichen Bildung für Kinder** (siehe 2a) sowie neue Projekte zur **Orientierung und Begegnung** (siehe 2c) mit Modellcharakter in angemessener Höhe und nach vorheriger Rücksprache mit dem Bereich Soziale Integration.
- Aufwandsentschädigungen max. in Anlehnung an die Höhe des Ehrenamtsförderprogramms „[Wir für Sachsen](#)“ (max. 45 €/Monat für max. 10 Monate pro Person)
- Mietkosten, die im Rahmen des Projektes anfallen (keine Pauschalen)
- Porto- und Telefonkosten
- Arbeits- und Verbrauchsmaterialien (verarbeitete Produkte sind nicht förderfähig; Lebensmittel können dann Verbrauchsmaterialien sein, wenn im Projekt mit Zugewanderten gemeinsam gekocht/gebacken wird)
- nach gesonderter Absprache sowie Genehmigung sind Anschaffungen bis 300 € Nettowert möglich; eine weitere Nutzung im Rahmen integrativer Projekte in den Folgejahren muss abgesichert werden
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- Bei Arbeitsgelegenheiten sind nach derzeitigem Stand die Aufwandsentschädigungen der Teilnehmer (0,80 €/Stunde) förderfähig – es ist im Projektverlauf monatlich eine Teilnehmerliste, aus welcher der Stundenumfang sowie die Anwesenheit der

Teilnehmer ersichtlich sind, einzureichen. Bitte beachten Sie, dass Teilnehmer maximal 20 Stunden pro Woche beschäftigt sein dürfen.

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben, die bereits über andere Fördermöglichkeiten vollumfänglich finanziert werden (Doppelförderung),
- Vorhaben, die durch den Schulunterricht, die Hochschullehre, ein Pflichtpraktikum oder eine Ausbildung abgedeckt sind,
- Vorhaben, die nicht den Grundwerten unseres Gemeinwesens entsprechen (Grundgesetz)
- Verpflegung (verarbeitete Lebensmittel sowie Getränke); Übernachtungskosten (nur in Ausnahmefällen und ein angemessener Anteil); weiterhin nutzbare Dekoration, wenn im Vorjahr bereits gefördert

6. Antragstellung

- Antragsformular online ausfüllen (auf Webseite: <https://www.landratsamt-pirna.de/soziale-integration-ehrenamt.html>)
- Antragsformular ausdrucken und mit Unterschrift der vertretungsberechtigten Person postalisch im Sozial- und Ausländeramt, Bereich Soziale Integration, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna einreichen
- **Frist zur Zusendung des Antrages: mindestens 4 Wochen vor Projektbeginn!**

7. Weitere Informationen

- **Zuwendungsbescheide** können erst erlassen werden, wenn der Landkreis über die entsprechenden Haushaltssmittel verfügen kann.
- Bitte geben Sie den **Durchführungszeitraum** des Projektes im Antrag möglichst genau an. Der **Bewilligungszeitraum** für das Projekt wird in Abhängigkeit des Durchführungszeitraumes festgelegt.

Eine rückwirkende Festlegung des Bewilligungszeitraumes (max. bis zum Tag des Antragseinganges im Landratsamt) ist nur möglich, wenn der Antragsteller gleichzeitig einen vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn beantragt (siehe Antragsformular).

Ausgaben können nur abgerechnet werden, wenn diese innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstanden sind.

- Eine wichtige Fördervoraussetzung ist, dass das **Vorhaben noch nicht begonnen** wurde. Sie dürfen Ihr Vorhaben demnach erst beginnen, wenn Sie einen Bescheid erhalten haben. Falls Sie aus nachvollziehbaren Gründen eher beginnen müssen, beantragen Sie bitte einen **förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn** (siehe Antragsformular). Wir bitten zu beachten, dass die Genehmigung, die daraus folgt, keine Förderzusage darstellt.
- Wenn Ihr Projekt ab Januar des darauffolgenden Jahres fortgeführt werden soll, bitten wir um Antragstellung im November des Vorjahres mit Antrag auf förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn. Bitte verwenden Sie das aktuelle Antragsformular, welches online hier zu finden ist: <https://www.landratsamt-pirna.de/soziale-integration-ehrenamt.html>



Die **Entscheidung über die Förderung des Projektes** erfolgt im Bereich Soziale Integration in Abhängigkeit der Förderfähigkeit, des Antragseingangs, der inhaltlichen Priorisierung sowie grundsätzlich der verfügbaren finanziellen Ressourcen und wird Ihnen per Bescheid mitgeteilt.

- Die Fördermittel müssen per **Mittelabruf** abgefordert werden, eine pauschale Auszahlung der Zuwendung erfolgt nicht. Näheres dazu wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
- Die ausgereichten Mittel sind durch den Antragsteller jederzeit **wirtschaftlich und sparsam einzusetzen**.
- Sollte die ausgezahlte Summe die tatsächlichen Ausgaben übersteigen, können für den Zeitraum von Auszahlung bis Rückforderung Zinsen mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig werden.